

Erscheint täglich

früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannstraße 8.

Sprechstunden der Redaktion:

Mittwochs 10—12 Uhr.

Nachmittags 5—6 Uhr.

zu Mittwoch eingehende Beiträge und Anzeigen werden bis 5 Uhr am Vortag entgegengenommen.

Die nächsten Beiträge und Anzeigen werden bis 5 Uhr am Vortag entgegengenommen.

Zeitung für die nächstliegende

Kommune bestimmten Zeitschrift und

Beiträge bis 3 Uhr Nachmittags,

zu Sonn- und Feiertagen früher bis 1½ Uhr.

Ja den Filialen für Int.-Anzeigen:

Cotta'sche Buchhandlung, Leipzig.

Löscherei, Leipziger Straße 1.

Reichenbach, 23 port. u. Ritterstraße 2,

nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 23.

Sonntag den 23. Januar 1887.

81. Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

Gesetzliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 26. Januar 1887, Abends 6½ Uhr,

im Saale des 1. Bürgerhauses.

Tagesordnung:

I. Bericht des Baues, Ökonomie- und Finanzausschusses

über Aufbau des Hauses, Nr. 26, 27, 28 des Haushalt-

buchs für 1886.

II. Bericht des Schulschusses über: a. Spezialbudget

"Gewerbeschule" entsprechend der Aufgaben Vol. 2, 4, 6

und 25 des Haushaltplanes für 1887 und die Vorlage,

betreffend Errichtung einer Gewerbeschule für Kaufleute

und einer Hochschule für Mater und Fäder innerhalb

des Rahmen der öffentlichen Gewerbeschule; b. Spezial-

budget "Wollschule" entsprechend Fortbildungsschule

für Wärter, Ausgaben Vol. 19, und Volksschulen Aus-

gaben Vol. 114, w. 2 Conto 6 "Schulen" des Haushalt-

planes für das Jahr 1887; c. unentgeltliche Über-

liefung des Schlosszimmers in der höheren Schule für

Mädchen an den Architekten zu St. Peter.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

### Verkündigung.

Reichstagwahl betreffend.

Da wegen der Wahl eines Abgeordneten zum Deutschen Reichstag für die heimige Stadt aufzuhaltende Wahllokale wird während der Zeit vom 23. bis mit 30. Januar dieses Jahres täglich Vormittag von 8 bis 1 Uhr und Nachmittag 3 bis 7 Uhr im Stadttheater, Hollmühlstr. 3,

1. Etage, Zimmer Nr. 57, zu Diermanns Einsicht ausliegen. Keiner Hinweis auf § 5 des zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 nach demselben bekannt gemacht, daß, wer die Wahl für ungültig oder unbeständige hält, dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der Auslegung, also bis mit 31. d. J. hat und darüber hinaus anzugeben oder bei dem in dem angegebenen Kreise anliegenden Beamten zu Protokoll geben kann und die Gewissheit für seine Schenkungen, falls dieselben nicht aus Motorik beruhe, beibringen muß.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Vermischung von Geschäftsstätten.

Die z. B. an Herrn Auguste Albert Heine in der Stadtkommune gedeckte Postanstalt und Markt Nr. 14 vermittelte Geschäftsstätten, welche aus 3 Büros, 2 zweistöckigen Zimmern und einem dreistöckigen großen Erkerzimmer in der 1. Etage des Vorberghaus, einem großen Niederlagsbrauhaus mit 6 Brauern in der 1. Etage des linken Seitengebäudes in einer Hofe, mehreren, mit einem Aufzug versehenen Niederlagsräumen in der 1. Etage des Mittelgebäudes, mehreren dergl. in der 1., 2. und 3. Etage des linken Seitengebäudes im zweiten Hofe sowie hohem Zubehör bestehen, sollen vom 1. April d. J. ab gegen einhalbjährliche Räumung.

Dienstag, den 1. Februar d. J.,

Vormittag 11 Uhr

auf dem Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den Weißbierbrauer unterweilt vermittelbar werden.

Weißbierbrauer auf dem großen Vorhof liegen zur Versteigerungs- und Vermietungsbefreiung nach Inventarium der zu vermietenden Lokalitäten schon vor dem Termine zur Einzugszeitung aus.

Leipzig, am 15. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die haben beschlossen, in diesen Jahren

die Hauptpoststelle der Weißgasse und die

Schule längs der Ostfront des Rossmarktes einzubauen.

Unter Bezugnahme auf unsere Verkündigung vom

10. März 1881 haben wir daher die Schule, die Bevölkerung der am genannten Straßenzug angesiedelten Grundstücke auf, wegen Unterbrechung des Hallenhofs, sowie wegen entweder Umliegung oder Umgestaltung der Römerstraße von der Weißgasse herabzuziehen und die Arbeit zu erlassen, damit die Arbeit rechtzeitig auf Kosten der Abfassungen erfolgen kann.

Auch sind eine bräuchliche, die bezeichneten Straßenränder berührende Arbeiten an den Weißgasse und Weißgasse liegenden vor der mit den eingangs genannten Arbeiten beginnenden Umfassung aufzuführen.

Zur Halle der unterförmigen Arbeiter haben die Säumerin, unter der Einziehung einer Gehaltsrente bis zu 60 L. zu prüfen, daß die vorliebhaben gebrauchten Arbeiten an Hallenhof und unterem Weißgasse den Rathausweg auf ihre Kosten aufzuführen werden.

Leipzig, am 4. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes Kind die Schule eines Aufenthaltsortes seit Jahr lang, wenn vollendet seines ist zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Schuljahr vollendet, zu Oster d. J. der Schule zu gehören und

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die Kinder besuchen sollen, anzumelden. Dabei ist für jedes am anstehenden Ende ein Tauf- oder Geburtszeugnis sowie ein Passchein und von Seiten der Lehrer Reisepass und Ausweis eines Kindes eine förmliche Erklärung darüber vorgelegen, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebräuchliche, künftige oder geistlich unreife Kinder vom Director der Schule über das geistliche Unterrichtsamt heraus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulamtsgericht unter Belehrung geistlichen Bezirks schriftlich nachzusuchen.

Wer durch Vorlesungen zusammengekommen ist, hat sich der gebräuchlichen Maßnahmen zu genügen.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes

Kind die Schule eines Aufenthaltsortes seit Jahr lang, wenn

vollendet seines ist zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Schuljahr vollendet, zu Oster d. J. der Schule zu gehören und

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die Kinder besuchen sollen, anzumelden. Dabei ist für jedes am anstehenden Ende ein Tauf- oder Geburtszeugnis sowie ein

Passchein und von Seiten der Lehrer Reisepass und Ausweis eines Kindes eine förmliche Erklärung darüber vorgelegen, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebräuchliche, künftige oder geistlich unreife Kinder vom Director der Schule über das geistliche Unterrichtsamt heraus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulamtsgericht unter Belehrung geistlichen Bezirks schriftlich nachzusuchen.

Wer durch Vorlesungen zusammengekommen ist, hat sich der gebräuchlichen Maßnahmen zu genügen.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes

Kind die Schule eines Aufenthaltsortes seit Jahr lang, wenn

vollendet seines ist zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Schuljahr vollendet, zu Oster d. J. der Schule zu gehören und

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die Kinder besuchen sollen, anzumelden. Dabei ist für jedes am anstehenden Ende ein Tauf- oder Geburtszeugnis sowie ein

Passchein und von Seiten der Lehrer Reisepass und Ausweis eines Kindes eine förmliche Erklärung darüber vorgelegen, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebräuchliche, künftige oder geistlich unreife Kinder vom Director der Schule über das geistliche Unterrichtsamt heraus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulamtsgericht unter Belehrung geistlichen Bezirks schriftlich nachzusuchen.

Wer durch Vorlesungen zusammengekommen ist, hat sich der gebräuchlichen Maßnahmen zu genügen.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes

Kind die Schule eines Aufenthaltsortes seit Jahr lang, wenn

vollendet seines ist zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Schuljahr vollendet, zu Oster d. J. der Schule zu gehören und

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die Kinder besuchen sollen, anzumelden. Dabei ist für jedes am anstehenden Ende ein Tauf- oder Geburtszeugnis sowie ein

Passchein und von Seiten der Lehrer Reisepass und Ausweis eines Kindes eine förmliche Erklärung darüber vorgelegen, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebräuchliche, künftige oder geistlich unreife Kinder vom Director der Schule über das geistliche Unterrichtsamt heraus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulamtsgericht unter Belehrung geistlichen Bezirks schriftlich nachzusuchen.

Wer durch Vorlesungen zusammengekommen ist, hat sich der gebräuchlichen Maßnahmen zu genügen.

Leipzig, am 21. Januar 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Verkündigung.

Die Anmeldung schulpflichtiger Kinder betr.

Nach § 4 des Gesetzes vom 26. April 1873 hat jedes

Kind die Schule eines Aufenthaltsortes seit Jahr lang, wenn

vollendet seines ist zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr, ununterbrochen zu besuchen. Es sind daher diejenigen Kinder, welche bis zum 1. April d. J. das sechste Schuljahr vollendet, zu Oster d. J. der Schule zu gehören und

vom 31. Januar bis 2. Februar d. J.

Vormittag 10 bis 12 Uhr und Nachmittag 2 bis 4 Uhr

bei dem Director der Bürger- oder Bürgerschule, welche die Kinder besuchen sollen, anzumelden. Dabei ist für jedes am anstehenden Ende ein Tauf- oder Geburtszeugnis sowie ein

Passchein und von Seiten der Lehrer Reisepass und Ausweis eines Kindes eine förmliche Erklärung darüber vorgelegen, in welcher Religion die Kinder unterrichtet werden sollen.

Sollen gebräuchliche, künftige oder geistlich unreife Kinder vom Director der Schule über das geistliche Unterrichtsamt heraus zurückgehalten werden, so ist die Genehmigung dazu bei dem Schulamtsgericht unter Belehrung geistlichen Bezirks schriftlich nachzusuchen.

Wer durch Vorlesungen zusammengekommen ist, hat sich der gebräuchlichen Maßnahmen zu genügen.